SSRQ, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe, 2022.

https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-FR-I 2 8-186.0-1

# 186. Barbli Müller-Roggo – Anweisung, Verhör und Urteil / Instruction, interrogatoire et jugement

1665 August 6 - 18

Barbli Müller-Roggo aus Gurmels wird der Hexerei verdächtigt. Sie wird mehrfach verhört und gefoltert, ohne zu gestehen. Sie wird unter Hausarrest gestellt und muss die Prozesskosten zahlen.

Barbli Müller-Roggo, de Cormondes, est suspectée de sorcellerie. Elle est interrogée et torturée à plusieurs reprises, mais n'avoue rien. Elle est condamnée au bannissement dans sa maison et doit payer les frais de son procès.

## 1. Barbli Müller-Roggo – Anweisung / Instruction 1665 August 6

Gefangne

 $[...]^{1}$ 

Wider ein gwüsse fraw<sup>2</sup> von Gurmels soll auch heimlicher wyß inquiriert werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 216 (1665), S. 380.

- Die ersten beiden Abschnitte betreffen andere Personen.
- <sup>2</sup> Gemeint ist Barbli Müller-Roggo.

## 2. Barbli Müller-Roggo – Anweisung / Instruction 1665 August 11

Gefangne

[...]<sup>1</sup>

Ein verdachte fraw<sup>2</sup> hinder Gurmels soll ynzogen unnd wider sie inquiriert werden, im fahl h großweibel<sup>3</sup> gnugsamme materii findt.

Original: StAFR, Ratsmanual 216 (1665), S. 384.

- Der erste Abschnitt betrifft eine andere Person.
- <sup>2</sup> Gemeint ist Barbli Müller-Roggo.
- <sup>3</sup> Gemeint ist Hans Jakob Buman.

## 3. Barbli Müller-Roggo – Verhör / Interrogatoire 1665 August 12

Keller, den 12<sup>ten</sup> augusti 1665

H<sup>r</sup> großweibel<sup>1</sup>

H<sup>r</sup> burgermeister<sup>2</sup>, h<sup>r</sup> Rämi

Zurthannen, Küenli, Kemmerling, Adam

Vögelli, Progin

[...]<sup>3</sup> / [S. 216]

Barbli Rogkou, Ulli Müllers von Gurmelß hußfrouw, der unholdery verdacht und über die inquisitions puncten grichtlich examiniert, will darvon kheine wüssenschaftt haben noch von einichem geschrey der vögten.

1

15

25

30

Sagt, daß ihr ußgestandene kranckheit ein ursach sye ihres übel ußsehens, sie hab den kritz an ihren angefügt mit einem strähl gemacht. Will sich anfänglich nit erinneren, daß ihr eheman sie geschlagen habe. Volgents aber hat / [S. 217] sie vermelt, er habe sie etliche mahlen getroffen. Verlaugnet, geredt zu haben, daß die studen sie also verkratzt.

Sie bekhent, in<sup>a</sup> einen zeppel mit Elsi Benninger gerathen zu syn, wylen sie zu ihr gesagt, ob sie nit ihr pferdt geneßen khönte und daß der schinter die jenigen, so daran schuldt tragen, daß solches roß kranckh worden, werde vor ihrem huß vermögen, welches Maria Rondi und Elsi Müller auch geredt haben. Sie bekhent, umb den wagen gangen zu syn, da sie korn uffm veld neben anderen persohnen geleßen. Will <sup>b</sup>-kein pferdt<sup>-b</sup> angerürt, wil weniger inficiert haben.

Sagt, da sie vernommen, daß man sie deswegen verdenckhe, daß sie den geschwornen zu der gemelten Elsi Benninger geschickt, umb zu wüssen, ob sie der wortten wölle khantlich syn. Sie bekhent auch, alß ihr gegenschwester zu ihren gesagt, der böße geist habe sie durch die schyben getragen, geandtworttet zu haben, sie müsse der jenig geist sein.

Wytters ist sie bekhantlich, by den nachbahren broth abgefordert zu haben, solches sye vor und nit hinder die hüßer geschechen. Sagt, sie habe vernommen, daß dem Caspar Audriset ein hengst druff gangen, und anderen anders vech, sie<sup>c</sup> will aber gäntzlich unschuldig syn. Sie bekhent, von ihrem nachbaren namens Bast, deme ein ox mißgefallen, fleisch abgefordert zu haben. Wylen aber sie vernommen, daß der schinter selbigen uffgehauwen, so habe sie darvon nichts wytters bege<sup>d</sup>hrt. Sagt, daß Audriset eine Burgunderin wegen seines verdorbnen hengsts verdenckt und vor den h<sup>r</sup> schuldtheißen bescheiden hat. Sie<sup>e</sup> erhaltet, daß ihre groß unrecht geschicht und thut sich üwer gnaden empfehlen.

Original: StAFR, Thurnrodel 16, S. 215-217.

- <sup>a</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- b Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: solches nit.
- <sup>c</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- d Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- <sup>e</sup> Hinzufügung am linken Rand.
- Gemeint ist Hans Jakob Buman.
- <sup>2</sup> Gemeint ist Tobias Gottrau.
- Der erste Abschnitt betrifft eine andere Person.

## 4. Barbli Müller-Roggo – Anweisung / Instruction 1665 August 13

#### Gefangne

30

Barbli Roggo, Willi Müllers frauw von Gurmels, wider die ist ein examen uffgenommen und verleßen worden, durch welches sie in der unholdery sehr verdacht ist. Sie soll darüber gerichtlich befragt werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 216 (1665), S. 387.

## 5. Barbli Müller-Roggo – Anweisung / Instruction 1665 August 14

### Gefangne

 $[...]^{1}$ 

Barbli Rocko vom gricht starck examiniert, will in kein bekandtnus tretten. Wylen materi gnug vorhanden, sie zu föltern, alß soll sie heüt dry mahl lähr uffgezogen werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 216 (1665), S. 388.

Der erste Abschnitt betrifft eine andere Person.

## 6. Barbli Müller-Roggo – Verhör / Interrogatoire 1665 August 14

Thurn, den 14<sup>ten</sup> augusti 1665

Hr amman1

H<sup>r</sup> burgermeister<sup>2</sup>, h<sup>r</sup> Rämi

Zurthannen, Kemmerling

Progin

Barbli Rogkou, mit dem lähren seil gefolteret undt über die vilfältige klag-puncten umbständtlich examiniert, hat in kheine bekhandtnuß der unholdery halber tretten wöllen, sonderen ist beharrlich by ihrer hievorigen ußsaag verbliben. Mit der erlütterung und erhaltung, daß sie den jenigen, so sie deswegen verdencklich angezogen, zur andtwortt vermeldt, sie khönne nichts, alß waß die ankläger sie gelehrnet haben. Will von kheinem extraordinarischem vogel geschrey wüssen, vil weniger bekhennen, rösser und oxen angerührt und inficiert zu haben.

Sagt, sie habe sich hinder kheinem huß befunden, broth oder etwan einen dienst abzuforderen. Will von kheinem schlaghandel oder eintzigem fechten wäussen, sonders erhaltet, daß gott mittlest der ihro zugesendten langwührigen kranckheit sie also gezeichnet und geschlagen. Pittet zu benemmung alles argwohns, daß man sie visitiere. Und der Benningera, so eine ursach ist ihrer ußstehehender [!] pein, ein glyches thun solle, sich üwer gnaden demüttiglich empfehlendt.

Alß nun uß geheiß meiner wohlgeehrten herren des stattgrichts diße mit dem lähren seil uffgezogne persohn durch den scharpffrichter wegen ihrer selbs angegebner schlag zeichen visitiert worden, hat es sich ex relatione befunden, daß kheine solche indicia zu sehen geweßen.

Original: StAFR, Thurnrodel 16, S. 218.

- <sup>a</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt Streichung mit Textverlust.
- <sup>1</sup> Gemeint ist Jost Perret, der an Stelle des Grossweibels den Vorsitz übernahm.
- <sup>2</sup> Gemeint ist Tobias Gottrau.

35

10

15

## 7. Barbli Müller-Roggo – Anweisung / Instruction 1665 August 17

#### Gefangne

 $[...]^{1}$ 

Barbli Rocko, wylen sie in dem lähren seil nichts hat bekennen wöllen unndt doch zimbliche materi vorhanden, soll mit dem halben zehendner dry mahl gefölteret werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 216 (1665), S. 394.

<sup>1</sup> Der erste Abschnitt betrifft eine andere Person.

## 8. Barbli Müller-Roggo – Verhör / Interrogatoire 1665 August 17

Thurn, den 17<sup>ten</sup> augusti 1665

H<sup>r</sup> aroßweibel<sup>1</sup>

Hr Rämi, hr Schrötter

15 Zurthannen, Kemmerling

Vögilli, Fivat

 $[...]^2 / [S. 220]$ 

Barbli Rogkou mit dem halben zehndtner 3 mahl uffgezogen, ist by ihrer hievorigen ußsag umbständtlich verbliben und hat erhalten, daß ihr kranckheit, darmit sie von wienachten büß osteren verhafft geweßen, ursach sye ihres übel ußsehens. Sie will gäntzlich nit eine hex syn. Pittet umb gricht und recht wider die jenigen, so sie verklagt haben und thut sich üwer gnaden demütiglich befehlen.

Original: StAFR. Thurnrodel 16. S. 219-220.

- <sup>1</sup> Gemeint ist Hans Jakob Buman.
- Der erste Abschnitt betrifft eine andere Person.

## 9. Barbli Müller-Roggo – Urteil / Jugement 1665 August 18

#### Gefangne

 $[...]^{1}$ 

Barbli Rocko mit dem halben zehendtner torturiert, hat glychfahls nichts bekennen wöllen. Mit protestaz, die jenige grichtlich zu ersuchen, so sie also verklagt haben. Sie ist in ihres huß confiniert uff gnad hin unndt allein die atzung abtragen unndt das urpfed schweren.

Original: StAFR, Ratsmanual 216 (1665), S. 396.

Der erste Abschnitt betrifft eine andere Person.